



Österreichischer
Gemeindebund

An das
Bundesministerium für Arbeit
BMA – II/B (Arbeitsrecht)
Taborstraße 1-3
1020 Wien

per E-Mail: ii9@bma.gv.at

Wien, am 8. Juli 2022
Zl. B,K-067/080722/HA,SM

GZ: 2022-0.875.514

Betreff: HinweisgeberInnenschutzgesetz – HSchG u.a.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Nach Art 8 Abs 1 Whistleblower-RL haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass juristische Personen des privaten und öffentlichen Sektors Kanäle und Verfahren für interne Meldungen und für Folgemaßnahmen einrichten. Abs 9 leg cit stellt dabei klar, dass dies für alle juristischen Personen des öffentlichen Sektors, einschließlich Stellen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer solchen juristischen Person stehen, gelten soll. Die Mitgliedstaaten haben dabei die Möglichkeit, Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern oder weniger als 50 Arbeitnehmern oder sonstige juristische Personen mit weniger als 50 Arbeitnehmern von der Verpflichtung, Meldestellen nach Abs 1 leg cit einzurichten, ausnehmen.

Die Landesgesetzgeber sind insofern angehalten, in den diversen Hinweisgeberschutzgesetzen der Länder von dieser Öffnungsklausel zugunsten der Gemeinden und Gemeindeverbände Gebrauch zu machen. Für den





gegenständlichen Entwurf ist vielmehr wesentlich, dass diese Ausnahme nicht durch „golden plating“ des Bundesgesetzgebers mit Blick etwa auf privatwirtschaftlich nach Bundesrecht betriebene Unternehmungen relativiert wird. Der vorliegende Entwurf wird insofern unterstützt als er jene Ausnahmen (für Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitern) aufnimmt, die ausdrücklich die Richtlinie ermöglicht.

Die Anmerkung in den Materialien, wonach die Struktur der Meldestellen möglichst einheitlich aufgebaut werden soll, erscheint plausibel und nachvollziehbar. Es liegt im Interesse der Gemeinden, dass die Meldestellen sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene – soweit dies die komplexen Materien zulassen – möglichst nach dem one-stop-shop-Prinzip einheitlich organisiert werden, um eine Zersplitterung von Zuständigkeiten zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel